

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

Stellungnahme durch¹:

Datum: 23.07.2020

Name: Bayern

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	Bayern	Art. 1, § 4 Abs. 2	S.11 Z. 26	te	Die Beurteilung durch die Behörde, ob unter technischen und wirtschaftlichen Faktoren eine Aggregation von gesonderten Feuerungsanlagen ggf. nicht möglich ist, kann im Vollzug nur erfolgen, wenn der Betreiber die Gründe darlegt, warum die Aggregation nicht zur Anwendung kommen kann. Analog den Anforderungen in § 4 Abs. 2 der 44. BImSchV ist deshalb zu ergänzen, dass der Betreiber die entsprechenden Gründe darzulegen hat.	Nach dem letzten Satz ist der folgende Satz zu ergänzen: „Der Betreiber hat die Gründe, aus denen die Aggregation in Satz 1 nicht zur Anwendung kommen kann, der zuständigen Behörde zur Beurteilung vorzulegen.“	
2	Bayern	Art. 1 § 17 Abs.1 Nr. 3	S. 18 Z 4-6	te	Es ist nicht ersichtlich, warum der Wasserstoffgehalt bei allen Anlagen kontinuierlich ermittelt	Wasserstoffgehalt in § 17 Abs. 1 Nr. 3 ist zu streichen.	

¹ Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

² Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung- nehmende Stelle	Genauere Fund- stelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen- tars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					werden sollte. Weder IE-RL noch BVT -SF für Großfeuerungsanlagen sehen dies vor. Erforderlich ist es nur bei Anlagen gemäß § 50 Abs. 2 und wird in § 54 Abs. 2 geregelt. Die Ermittlung des Wasserstoffgehaltes sollte daher gestrichen werden, da er nur unnötigen Messaufwand verursacht.		
3	Bayern	Art. 1, § 17 Abs.1 Nr. 3	S. 18 Z 4-6	te	Da der Druck i.d.R. nur minimal schwankt und somit einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Messergebnisse hat, sollte in Analogie zur Regelung für den Feuchtehalt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hier auch eine Ausnahmeregelung zugestanden werden.	Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Ergibt sich auf Grund der Bauart und Betriebsweise der Anlage, dass der Druck im Abgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Druckes verzichten und die Verwendung des in Einzelmessungen ermittelten ungünstigsten Wertes (worst-case) zulassen.“ Satz 3 wird Satz 4 und beginnt: „In diesen Fällen ...“	
4	Bayern	Art. 1, § 18 Abs. 6	19		Der Quecksilbergehalt in naturbelassenem Holz liegt nach DIN EN 17225-1 bei < 0,05 mg/kg. Damit liegen die Hg-Emissionen im Abgas unter 0,007 mg/m ³ , ohne Berücksichtigung jeglicher Abgasreinigungseffekte. Somit sind bei Feuerungsanlagen für den alleinigen Einsatz von naturbelassenem Holz weder kontinuierliche noch Einzelmessung der Quecksilberemissionen erforderlich (siehe auch Fußnote 19 zu BVT 4). Dies sollte als letzter Satz ergänzt werden.	Nach letztem Satz ist zu ergänzen: „Abweichend hiervon sind bei Feuerungsanlagen für den alleinigen Einsatz von naturbelassenem Holz Quecksilbermessungen nicht erforderlich.“	
5	Bayern	Art. 1, § 18 Abs. 3 Satz 1	S.19 Z 7-12	te	Feuerungsanlagen, die sowohl mit Heizöl EL als auch Erdgas betrieben werden dürfen, fallen aufgrund der Formulierung „ausschließlich mit leichtem Heizöl, Dieselkraftstoff <u>oder</u> Erdgas“ rein formell nicht unter diesen Ausnahmetatbestand.	(3) Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit leichtem Heizöl, Dieselkraftstoff und /oder Erdgas betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxi-	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung- nehmende Stelle	Genauere Fund- stelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen- tars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					Dies macht fachlich keinen Sinn.	den nicht erforderlich.	
6	Bayern	Art. 1, § 20 Abs. 3	S 21 Z 13-21	te	<p>Es fehlt eine Festlegung wieviel Einzelmessungen bei der Wiederholungsmessung durchzuführen sind. Lt. Begründung ist dies nur eine, gemäß Satz 3 wird aber auf einen Maximalwert abgestellt, der wiederum mehrere Einzelmessungen vermuten lässt.</p> <p>Aus unserer Sicht sind 3 Einzelmessungen an einem Tag bei Wiederholungsmessungen insbesondere bei Heizöl EL Feuerungen mit homogenem Brennstoff ausreichend.</p> <p>Zudem stimmt die Begründung nicht mit den Regelungen des § 20 i. V. m. § 18 überein. Messungen nach § 20 Abs. 3 werden nur in § 18 Abs. 2, 5 und 6 gefordert. § 18 Abs. 3 und 4 fordern „nur“ alle 6 Monate Brennstoffkontrollen. Hierfür müsste ggf. § 13 ergänzt werden, da in § 20 systematisch nur Einzel-Emissionsmessungen geregelt sind.</p>	<p>(3) Soweit § 18 Ausnahmen von der kontinuierlichen Messung zulässt und anstelle dessen Einzelmessungen alleine oder in Verbindung mit anderen Prüfungen vorschreibt, sind die Einzelmessungen nach Absatz 1 und 2 vorzunehmen. Abweichend hiervon hat der Betreiber für die Wiederholungsmessungen nach § 18 Absatz 2, 5 und 6 jeweils drei Einzelmessung an einem Tag regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate durchführen zu lassen. Für den Fall, dass der Maximalwert der Einzelmessungen nach Satz 2 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe 1997) den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von Satz 2 einmal jährlich durchführen zu lassen.</p>	
7	Bayern	Art. 1, § 26 Abs. 2 Nr. 2	S. 25 Z. 19	Allg.	Das Datum vom 18. August 2021 ist aufgrund der Begründung des Referentenentwurfs in 18. August 2018 umzuändern.	<p>§26 Abs. 1 Nr. 2 Bestehende Anlage im Sinne dieses Abschnittes ist eine Anlage</p> <p>...</p> <p>2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes vor dem 18. August 2017 erteilt worden ist und die vor dem 18. August 2018 in Betrieb gegangen ist, oder</p>	
8.1	Bayern	Art. 1, § 30 Abs.3	39	tec	Nach Erfahrungen aus dem bayerischen Vollzug wird beim Betrieb mit leichtem Heizöl die Einhal-	Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: „Für Anlagen bis 300 MW, für bestehende	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung-nehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					tung eines Tagesmittelwertes von 10 mg/m ³ für Gesamtstaub bei Einhaltung der Rußzahl 1 für den Drei-Minuten-Mittelwert mit ausreichender Sicherheit gewährleistet. Davon geht auch die bisherige Regelung in § 6 Absatz 2 der aktuellen 13. BImSchV aus. Auf einen entsprechenden Nachweis durch Einzelmessung kann daher für die betroffenen Anlagen nach unserer Auffassung verzichtet werden.	Anlagen sowie für Altanlagen ist ein entsprechender Nachweis durch Einzelmessung nicht erforderlich.“	
8.2	Bayern	Art. 1, § 30 Abs.3	39	red	Analoge Regelung zu § 30 Absatz 3 auch für Gasturbinen einfügen		
9	Bayern	Art. 1, § 33 Abs.1 Nr. 2 In Bezug auf Art. 1, § 26 Abs. 2	S. 47 Z 3-11	tec	Die obere Bandbreite der BVT-SF wurde bei Anlagen, deren Genehmigung nach dem 17.08.2017 und vor Erlass der neuen 13. BImSchV erteilt wurde, und somit Neuanlagen sind, bei den Genehmigungen bereits berücksichtigt. Ein Problem gibt es jedoch bei Vorgaben des Verordnungsentwurfes, die über diese Anforderungen hinausgehen. Dies betrifft hier Gasturbinen mit SCR-Anlagen, die nun einen Reduktionsgrad von 85 % im Tagesmittel bzw. 10 mg/m ³ NOx als Tagesmittelwert anstelle von 40 bzw. 50 mg/m ³ NOx einhalten müssen (siehe § 33 Abs. 1 Nr. 2 versus BVT-SF 43 Tabelle 24). Hier sollten Übergangsregelungen geschaffen werden für Anlagen die nach dem 17.08.2017 und vor Erlass der neuen 13. BImSchV genehmigt wurden. Gleiches gilt auch für bestehende Anlagen, die bereits mit einem SCR-Katalysator ausgestattet sind.	Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist folgender Satz einzufügen: „Abweichend von Absatz 1 sind bei Anlagen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits mit einem Katalysator ausgerüstet sind, der Reduktionsgrad für den die Anlagen ausgelegt sind bzw. nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand nachgerüstet werden können, von der zuständigen Behörde festzulegen. Der Behörde sind hierfür Nachweise zur Festlegung eines abweichenden Reduktionsgrades vorzulegen.“	
10	Bayern	Art. 1, § 37	S. 54	te	Bei Verbrennungsmotoranlagen ist es ausrei-	In § 37 wird der folgende Abs. 6 (neu) einge-	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung- nehmende Stelle	Genauere Fund- stelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen- tars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					chend, wenn die Wiederholungsmessungen an einem Tag im Umfang von drei Einzelmessungen durchgeführt werden. Gem. den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen sind bei fremdgezündeten Gas- und Zweikraftstoffgasmotoren die Formaldehydemissionen jährlich zu ermitteln. Dies sollte im § 37 entsprechend berücksichtigt werden. Damit würde auch eine Gleichstellung mit den Anforderungen der 44. BImSchV hergestellt.	fügt: „(6) Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 2 hat der Betreiber bei Verbrennungsmotoranlagen Wiederholungsmessungen zur Überwachung der Anforderungen nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 e) wiederkehrend einmal jährlich im Umfang von drei Einzelmessungen durchführen zu lassen.“ Der bisherige Abs. (6) wird zu Abs. (7)	
11	Bayern	Art. 1 § 39 Abs. 1	S 54 Z 27 bis 33		Die Umsetzungsfristen für Anforderungen, die über die BVT-SF hinausgehen, könnten zeitlich zu kurz gefasst sein. Hier sollten längere Umsetzungsfristen festgelegt werden, für Anlagen die ansonsten die Vorgaben der BVT-SF einhalten.		
12	Bayern	Art. 1, § 55	S. 67, Z.17	allg.	Es sollte klargestellt werden, dass die Messungen alle 6 Monate nur an einem Tag erforderlich sind.	... alle 6 Monate an einem Tag ...	

Stellungnahme zur 13. BImSchV überwiegend redaktioneller Art

	Stellung- nehmende Stelle	Genauere Fund- stelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen- tars ³	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
13	Fachstelle 13. BImSchV Südbayern	Art.1 §5 Abs. 6 und 7	S.12 Z. 28–40	Red.	Die Formulierung kann hinsichtlich des Ausnahmetatbestandes, der lt. Begründung nur für Kohle gilt, missverstanden werden.	Großfeuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren 1500 Betriebsstunden oder mehr	

³ Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung- nehmende Stelle	Genauere Fund- stelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen- tars ³	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
	Regierung von Mittel- franken					jährlich in Betrieb sind, sind bei Einsatz von festen Brennstoffen, ausgenommen Kohle, sowie bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen oder von Biobrennstoffen so zu errichten und zu betreiben, dass sie ab dem 1. Januar 2025 einen Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 85 mg/m ³ im Jahresmittel nicht überschreiten.	
14	Fachstelle 13. BImSchV Südbayern	Art. 1, §. 2 Abs. 21, Abs. 24 Abs. 25 und Abs. 26	S 10 Z9-24	red	Warum werden nicht die detaillierteren Begriffsbestimmungen der BVT-SF übernommen? Z.B. „eingesetzte Brennstoffenergie“ in § 2 der 13. BImSchV und „zugeführte Brennstoff-/Einsatzstoffenergie (als unterer Heizwert des Brennstoffes/Einsatzstoffes)“ in der BVT-SF		
15	BayLfU	Art. 1, § 13, Abs. 5	S. 15 Z. 37	red	„Absätze“: n fehlt	... den Absätzen 1 ...	
16	BayLfU	Art. 1, § 17, Abs. 1	S. 17 Z. 38	red	Die Betreiberpflicht zur Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist in den Absätzen 1 bis 3 beschrieben.	(1) Der Betreiber hat folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, gemäß § 19 Absätze 1 bis 3 auszuwerten und im Fall von § 19 Absatz 4 Satz 3 der zuständigen Behörde unverzüglich ...:	
17	Fachstelle 13. BImSchV Südbayern	Art. 1, § 18 Abs. 6	S 19 Z 33	red	Der Emissionsgrenzwerte zur Absicherung der Umweltqualitätsziele (§ 5 Abs. 2) ist hier überflüssig, da die Grenzwerte in § 28 und § 29 wesentlich schärfer sind.	Den Passus „nach § 5 Abs. 2 und“ streichen.	
18	Bayern	Art. 1, § 18, Abs. 4	S. 19 Z. 18	te	Die Festlegung des Aufbewahrungszeitraums fehlt.	... auszuführen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre aufzubewahren.	
19	Bayern	Art.1 § 5 Abs. 5 und 7, § 28 Abs. 13; § 29 Abs. 9; §32	12 41	red	Die geforderten Nachweise und Daten sind der zuständigen Genehmigungsbehörde sinnvollerweise zusammen mit dem Emissionsjahresbericht zum 31.03. des nachfolgenden Jahres vorzulegen	„... hat jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr ...“	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung- nehmende Stelle	Genaue Fund- stelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen- tars ³	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
		Abs. 7; § 33 Abs. 12, § 34 Abs. 6; §35 Abs. 4; § 39 Abs. 2 und 4§ Art.1 § 28 Abs. 4; § 29 Abs.10 ; § 30 Abs. 9 Art.1 , § 33 Abs. 12; § 49 Abs. 8;			und nicht mit dem Bericht nach § 22 zum 30.04. Der Termin für den Bericht nach § 22 sollte je- doch lt. LfU nicht geändert werden.	„... hat jeweils bis zum 31. März eines Jahres für die vorhergehenden fünf Jahre ...“	
20	Bayern	Art. 1, § 22, Absatz 2	Seite 23, Zeile 23	red	Der Bezug „den Absätzen 1 und 2“ muss in „Ab- satz 1“ geändert werden, da die Berichtspflicht ausschließlich in § 22 Absatz 1 geregelt ist.	... nach den Absätzen 1 und 2 ...	
21	Bayern	Art. 1, § 23 Abs. 2	S. 24 Z. 13	Red.	Umbenennung des BMU in „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicher- heit“		
22	Bayern	Art. 1 §30 Abs.3	39	red	„...eine die Rußzahlbegrenzung auf den Wert 1 für den Drei-Minuten-Mittelwert...“	„... eine Rußzahlbegrenzung auf den Wert 1 für den Drei-Minuten-Mittelwert ...“	
23	Bayern	Art. 1 § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	39	red	„...Jahresmittelwert, 15 mg/m ³ ...“ Die Zahl 3 ist hochzustellen.	„... Jahresmittelwert, 15 mg/m ³ ...“	
24	Bayern	Art. 1 § 33 Abs. 8	S 49 Z 16	red	In Satz 5 müsste es statt „Nummer1 Nummer 1“ „Satz1 Nummer 1“ heißen	Abweichend von Satz 1 Nummer 1 und 2 darf in 2003-Altanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 500 Stunden jährlich in Betrieb sind, ein Emissionsgrenzwert von ...	
25	Bayern	Art. 1 § 33 Abs. 7	S 48 Z 10-14	red	Zur besseren Lesbarkeit der Verordnung und Vermeidung von Umsetzungsfehlern sollten hier	Neu § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 2 d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, an-	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung-nehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ³	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					die Grenzwerte direkt angegeben werden und in Abs. 1 integriert werden. Absatz 7 ist dann zu streichen	gegeben als Schwefeldioxid, bei Einsatz von aa) Gasen der öffentlichen Gasversorgung: 11,7 mg/m ³ , bb) Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von bis zu 50 Prozent: 66,7 mg/m ³ , cc) Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von mehr als 50 Prozent: 100 mg/m ³ , dd) sonstigen gasförmigen Brennstoffen: 11,7 mg/m ³	
26	Bayern	Art. 1 § 33 Abs. 12	S 50 Z 13	red	Anstelle Abs. 8 Nummer 8 müsste es in Analogie zu § 11 Abs. 8 Satz 4 Nr. 8 heißen	(12) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 8 Satz 4 Nummer 8, Absatz 8 Satz 5 oder 6, Absatz 10 Nummer 2, oder einer Anlage, die die Behörde nach Absatz 11 von der Pflicht zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für den Jahresmittelwert befreit hat, hat ...	
27	Bayern	Art. 1 § 34 Abs. 4	S 51 Z 28 f	red	Zur besseren Lesbarkeit der Verordnung sollten hier die Grenzwerte direkt angegeben, in Abs. 1 als 2 f integriert sowie Abs. 3 gestrichen werden.	2 f) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei Einsatz von aa) Flüssiggas: 4,4 mg/m ³ , bb) Gasen der öffentlichen Gasversorgung: 31 mg/m ³ , cc) Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von bis zu 50 Prozent: 177 mg/m ³ , dd) Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von mehr als 50 Prozent: 266 mg/m ³ , ee) sonstigen gasförmigen Brennstoffen:	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung- nehmende Stelle	Genauere Fund- stelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen- tars ³	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
						31 mg/m ³ ,	
28	Bayern	Art. 1 § 34 Abs. 5 Nr. 3	S 52 Z 11	red	Dieser Punkt kann entfallen, da in Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e der gleiche Grenzwert festgelegt ist. Insofern sind auch die Aussagen in der Begründung nicht zutreffend		
29	Bayern	Art. 1 § 36 Abs. 4	S 53 Z 26-29	red	Diese Regelung sollte direkt in § 18 Abs. 3 ergänzt werden, da sie sonst leicht übersehen wird. § 36 Abs. 4 entfällt dann.	§ 18 Abs. 3 „Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit leichtem Heizöl, Dieseldieselkraftstoff und/oder Erdgas betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden nicht erforderlich. In diesem Fall hat der Betreiber die Brennstoffkontrolle bezüglich Schwefelgehalt und unterem Heizwert abweichend von § 13 Absatz 3 regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate bzw. bei ausschließlichem Einsatz von leichtem Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff regelmäßig wiederkehrend alle drei Monate auszuführen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“	
30	Bayern	Art. 1, § 37, Abs. 6		red	Darin verweist die Vorschrift auf sich selbst, gemeint ist wohl ein Verweis auf § 37 Abs. 5		
31	Bayern	Art. 1, § 39, Abs. 2	S. 54 Z. 39	red	Begrenzung der Emissionen von SO ₂ , NO _x , CO und Staub – Schadstoffe ausschreiben wie im restlichen Verordnungstext	... von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Kohlenmonoxid und Staub ...	
32	Bayern	Art. 1, § 39, Abs. 4	S. 55 Z. 29	red	Begrenzung der Emissionen von SO ₂ , NO _x , CO und Staub – Schadstoffe ausschreiben wie im restlichen Verordnungstext	... von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Kohlenmonoxid und Staub ...	
33	Bayern	Art. 1, §49, Abs. 5 S. 1		red	Ein „werden“ ist zu streichen		

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung- nehmende Stelle	Genauere Fund- stelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen- tars ³	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
		Nr. 1					
34	Bayern	Art. 1, § 55	S. 67 Z. 16	red	Die Worte „Einhaltung der“ sind doppelt	... Einhaltung der der Einhaltung der Grenzwerte ...	
35	Bayern	Art. 1, § 67, Abs. 1, Nr. 13	Seite 73, Zeile 38	red	Bei „§ 22 Absatz 1 oder 2“ ist der Teil „oder 2“ zu löschen, da die Berichtspflicht ausschließlich in § 22 Absatz 1 geregelt ist.	... § 22 Absatz 1 oder 2 ...	
36	Bayern	Art. 1, § 67, Abs. 1, Nr. 20	Seite 74, Z 28/29	red	Die Nummer 20 kann entfallen, da bereits unter § 67 Absatz 1 Nummer 13 (Seite 73 Zeile 38 ff.) geregelt.	Streichen des § 67, Absatz 1 Nr. 20	
37	Bayern	Art. 1, Anlage 4, Nr. 1	S. 84	red	Im Satz 2 sollten sich die Sonderregelungen für Quecksilber und Gesamtstaub anstelle von Nummer 1 auf Satz 1 beziehen.	Für Quecksilber bezieht sich abweichend von Nummer 1 Satz 1 ... Für Gesamtstaub bezieht sich abweichend von Nummer 1 Satz 1 ...	

Stellungnahme zur 17. BImSchV

	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ⁴	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	Bayern	Art. 2, Nr. 2f, zu Absatz 24	S. 86	red	Der aufgeführte Absatz 24 entspricht dem Absatz 21. Absatz 24 ist daher zu streichen		
2	Bayern	Art. 2, Nr. 6 c) bb)	S. 87	red	„Halbstundemittelwert“: n fehlt	... validierten Halbstundenmittelwertes ...	
3	Bayern	Art. 2, Nr. 9 (§ 22, Abs. 1, Nr 5)	Seite 88	allg	Analog zur Regelung in § 22 der vorliegenden Novelle der 13. BImSchV sollte bei § 22 der 17. BImSchV bei Absatz 1 Nummer 5 ebenfalls der Zusatz „; hierbei sind die normierten Messwerte zur Berechnung heranzuziehen“ nach „Schwebstoffe insgesamt“ eingefügt werden, um klar zu stellen, wie die Jahresgesamtemissionen zu ermitteln sind.	die Jahresgesamtemissionen, in Megagramm pro Jahr, an Schwefeldioxid, angegeben als Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, und Staub, angegeben als Schwebstoffe insgesamt; hierbei sind die normierten Messwerte zur Berechnung heranzuziehen.	
4	Bayern	Artikel 2, Nummer 9, Folgeänderung zu Nr. 3	Seite 88	allg	§ 22 Absatz 2 der derzeit gültigen Fassung der 17. BImSchV ist zu streichen, da dieser nur Regelungen bis einschließlich für das Berichtsjahr 2015 umfasst. § 22 Absatz 3 der derzeit gültigen Fassung der 17. BImSchV wird zu Absatz 2 und „den Absätzen 1 und 2“ muss in „Absatz 1“ geändert werden, da die Berichtspflicht ausschließlich in § 22 Absatz 1 geregelt ist. Der nebenstehende Text ist im Verordnungsentwurf zu ergänzen.	- § 22 Absatz 2 wird gestrichen - § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert: „Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert: „Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden prüfen den Bericht nach den Absätzen 1 und 2 nach Absatz 1 auf Plausibilität und leiten diesen dem Umweltbundesamt bis zum 31. Oktober des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres auf elektronischem Weg zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zu. Das Umweltbundesamt hat die Berichte zu Aufstellungen für jedes einzelne Berichtsjahr und der Dreijahreszeiträume zusammenzustellen, wobei die	

⁴ Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung- nehmende Stelle	Genauere Fund- stelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen- tars ⁴	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
						Angaben zu Feuerungsanlagen in Raffinerien gesondert aufzuführen sind.“	
5	Bayern	Zu Art. 2, Nr. 10 c) - d)	89	te	Die bisherige 17. BImSchV enthält eine Ungleichbehandlung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen bezüglich der Begrenzung der NOx-Emissionen im Jahresmittel bei bestehenden Anlagen. Während gem. § 28 Abs. 6 der 17. BImSchV i.d.F. vom 02.05.2013 für bestehende Abfallverbrennungsanlagen kein Jahresmittelwert gilt, gilt für abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen mit einem Mitverbrennungsanteil an Abfällen > 25 % der Jahresmittelwert von 100 mg/m ³ gem. § 10 Abs. 1. Diese Ungleichbehandlung ist so nicht gewollt. Betroffen sind hier insbesondere Altholzfeuerungsanlagen in der Papier- und Spanplattenindustrie. In der Praxis kann dieser Jahresmittelwert bei bestehenden Anlagen ohne SNCR nicht eingehalten werden. Die Nachrüstung von SNCR-Anlagen verursacht NH ₃ -Schlupf, der ggf. in umliegenden FFH-Gebieten aufgrund der Stickstoffdeposition unzulässig wäre. Die Nachrüstung einer SCR-Anlage scheitert bei bestehenden Anlagen häufig aus Platzgründen. Der Art. 2 des Verordnungsentwurfes ist deshalb so zu ändern, dass für bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen der NOx-Jahresmittelwert von 100 mg/m ³ nicht gilt. Alternativ sollte ein NOx-Jahresmittelwert für bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen von 150 mg/m ³ festgelegt werden, der konform mit den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ist.	Die Nr. 10 c) wird wie folgt gefasst: „c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 4 bis 9 Nr. 10 d) wird wie folgt gefasst: „d) Absatz 7 wird aufgehoben Abweichend von Abs. 2 und 3 sind bei bestehenden abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden. Diese Anlagen sind so zu errichten und betreiben, dass kein Jahresmittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet: - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 150 mg/m³.“ Die Nr. 10 e) wird wie folgt gefasst: „Folgender Absatz (10) wird angefügt: (10) ...“ Ersatzvorschlag: Einführung eines NOx-Jahresmittelwertes von 150 mg/m ³ für bestehende abfallmit-	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung-nehmende Stelle	Genauere Fund-stelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen-tars ⁴	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
						verbrennende (Groß)feuerungsanlagen an anderer geeigneter Stelle in der 17. BImSchV z.B. in § 10.	
6	Bayern	zu Art. 2, Nr. 12, zwischen b) und c)	S. 90	red	falscher Verweis in der Erläuterung von C _{Abfall}	c) In Nummer 1 C _{Abfall} wird die Angabe „Ab-satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ er-setzt.	
7	Bayern	§ 15 Abs. 5 (aktuelle 17. BImSchV)		te	<p>Sofern sich der Feuerraum nicht geändert hat, ist die wiederkehrende Kalibrierung und Funktionsprüfung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemp.) fachlich nicht zwingend erforderlich und im Falle der geforderten Parallelmessung i.d.R. nicht möglich.</p> <p>Eine nachvollziehbare Verbesserung der Überwachung und Minimierung der Umweltauswirkungen der Anlagen, die den Aufwand der Wiederholungskalibrierung rechtfertigen würde, ist aus unserer fachlichen Sicht nicht gegeben.</p> <p>Die aktuell geforderten Parallelmessungen zur Funktionsprüfung der Messeinrichtungen zur Feststellung der Verbrennungsbedingungen sind zu streichen. Der Aufwand hierfür ist unverhältnismäßig, da er nahezu dem einer Kalibrierungen gleichkommt, deren Notwendigkeit ohne Änderung des Feuerraumes selbst in Abrede gestellt wird. Auch sieht die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen dies nicht vor. In der Praxis wurden daher aus o.g. Gründen diese Parallelmessungen auch nicht durchgeführt. Daher sollte der Vorschlag der AISV-ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Funktionsprüfung umgesetzt werden und die Wiederholungskalibrierung für die Mindesttemperatur zumindest auf 6 Jahre ausgedehnt werden.</p>	<p>Folgendes Ergebnis der AISV-ad-hoc Arbeitsgruppe sollte aufgenommen werden:</p> <p>§ 15 Abs. 5) Die Funktionsfähigkeit ist jährlich mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode prüfen zu lassen. Dabei ist mit Ausnahme der Mindesttemperaturmessung durch Vergleichsmessungen mit der Referenzmethode zu prüfen. Die Kalibrierung ist jeweils nach der Errichtung und jeder wesentlichen Änderung durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre, bei der Mindesttemperatur mindestens alle 6 Jahre zu wiederholen.</p> <p>Siehe auch Originalergebnis der AISV-ad-hoc-Arbeitsgruppe 17. BImSchV auf Seite 15</p>	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

	Stellung- nehmende Stelle	Genauere Fund- stelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommen- tars ⁴	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					Der Änderungsvorschlag trägt sowohl dem Gedanken nach einer praxisgerechten Kalibrierung als auch nach einer angemessenen Überwachung der Anlagen Rechnung. Des Weiteren soll dadurch auch der einheitlichen Vollzug in Deutschland gefördert werden.		
8	Bayern	§ 16 Abs. 1 Satz 3	Seite 86 Z 5	te	Der bestehende § 16 Abs.1 Satz 3 steht im Widerspruch zur IE-RL, da nach Anhang VI Teil 6 keine Ausnahmen von den kontinuierlichen Messungen von CO und Gesamt C möglich sind. § 16 Abs. 1 Satz 3 ist daher anzupassen.	§ 16 Abs. 1 Satz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 gilt nicht, soweit Emissionen einzelner Stoffe nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder nach Nummer 2.1, 2.3, 3.1, 3.2, 3.4, 3.5 und 3.6 sowie 4.1 der Anlage 3 nachweislich auszuschließen oder allenfalls in geringen Konzentrationen zu erwarten sind und soweit die zuständige Behörde eine entsprechende Ausnahme erteilt hat. Hiervon ausgenommen sind die Emissionsmessung für Kohlenmonoxid und organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff.	
9	Bayern	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr 4	S 86	te	Da der Druck i.d.R. nur minimal schwankt und somit einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Messergebnisse hat, sollte in Analogie zur Regelung für den Feuchtehalt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hier auch eine Ausnahmeregelung zugestanden werden.	In § 16 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Ergibt sich auf Grund der Bauart und Betriebsweise der Anlage, dass der Druck im Abgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Druckes verzichten und die Verwendung des in Einzelmessungen ermittelten ungünstigsten Wertes (worst-case) zulassen.“ Satz 3 wird Satz 4 und beginnt: „In diesen Fällen ...“	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Zu Nr. 7, Originalergebnis der AISV-ad-hoc-Arbeitsgruppe 17. BImSchV:

§ 15
Messverfahren und Messeinrichtungen

(1) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass für Messungen die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren angewendet und geeignete Messeinrichtungen, die den Anforderungen der Anlage 4 Nummer 1 bis 4 entsprechen, verwendet werden. Näheres bestimmt die zuständige Behörde.

¶

(2) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchgeführt werden. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

¶

(3) Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung vor der Inbetriebnahme der Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage der zuständigen Behörde durch die Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde.

¶

(4) Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine Stelle, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde, gemäß Absatz 5

1. → kalibrieren zu lassen und

2. → auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

¶

(5) Die Funktionsfähigkeit ist jährlich ~~mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode~~ prüfen zu lassen. ~~Dabei ist mit Ausnahme der Mindesttemperaturmessung durch Vergleichsmessung mit der Referenzmethode zu prüfen.~~ Die Kalibrierung ist jeweils nach der Errichtung und jeder wesentlichen Änderung durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre, ~~bei der Mindesttemperaturmessung mindestens alle 6 Jahre~~ zu wiederholen.

¶

(6) Der Betreiber hat die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

¶

¶

¶

14

¶

Version 01/2014

Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg

um lokal
Formatiert Hervorheben